

grünliberale

Grünliberale Partei Stadt Zürich

Statuten glp Stadt Zürich

Gültig ab 31.10.2019

Inhalt

- I Name und Sitz
- II Zweck
- III Gliederung und Mitgliedschaft
- IV Mittel und Haftung
- V Organisation
 - A) Mitgliederversammlung
 - B) Vorstand
 - C) ~~Co~~-Präsidium
 - D) Revisionsstelle



Grünliberale Stadt Zürich
Zurlindenstrasse 134
8003 Zürich

info.zurich@grunliberale.ch
www.zurich.grunliberale.ch

I Name und Sitz

1. Mit dem Namen Grünliberale Stadt Zürich (GLP Stadt Zürich) besteht ein Verein gemäss diesen Statuten und den Bestimmungen des ZGB (Art. 60 ff.).
2. Vereinssitz ist Zürich.

II Zweck

Die Grünliberalen Stadt Zürich bezwecken

1. den verantwortungsvollen Umgang mit Mensch und Umwelt
2. die Förderung einer nachhaltigen, ökologischen und innovativen Wirtschaft und Mobilität
3. die Forderung einer nachhaltigen, umweltgerechten und sozialverträglichen Gesellschaft
4. die Förderung von sinnvollen Eigeninitiativen
5. die Vertretung der Parteianliegen in Behörden und in der Öffentlichkeit
6. die Pflege der Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, Parteien und Unternehmen um den Parteizweck zu erreichen.

III Gliederung und Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft bei den Grünliberalen Stadt Zürich steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, welche den Parteizweck unterstützen. Der Mitgliederbeitrag von juristischen Personen ist gleich hoch wie für Einzelpersonen.
2. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern.
3. Die Grünliberalen Stadt Zürich können Kreissektionen bilden.
4. Über die Anerkennung dieser Kreissektionen entscheidet der Vorstand.
5. Die Mitglieder der Grünliberalen Stadt Zürich sind auch Mitglied der Grünliberalen des Kantons Zürich sowie Mitglied derjenigen Kreispartei, auf deren Gebiet sie ihren Wohnsitz haben, sofern keine andere, individuelle Vereinbarung besteht.
6. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - Durch Austritt, der jederzeit mit schriftlicher Erklärung an den Vorstand der Grünliberalen Stadt Zürich erfolgen kann.
 - Durch Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages nach zweimaliger Erinnerung. Er wird bei der zweiten Erinnerung angekündigt
 - Durch Ausschluss wegen parteischädigendem Verhalten. Der Ausschluss wird vom Vorstand ausgesprochen.
7. Bei allen Vorstandsentscheiden in Bezug auf die Mitgliedschaft bleibt die Einsprache an die Mitgliederversammlung vorbehalten.

IV Mittel und Haftung

1. Die Mittel setzen sich zusammen aus Mitgliederbeiträgen, Behördenabgaben, Spenden und Legaten.
2. Zur Erfüllung des Parteizwecks wird von den Mitgliedern ein Jahresbeitrag für die Grünliberalen Stadt Zürich eingezogen. Die Mitgliederversammlung befindet über die Höhe des Mitgliederbeitrags, der CHF 200 nicht überschreiten darf. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Anteil des Jahresbeitrags, der an die Kreisparteien zur Erfüllung ihrer Aufgaben weitervergütet wird.
3. Für die Verbindlichkeiten der Grünliberalen Stadt Zürich haftet allein das Vereinsvermögen. Eine Verteilung des Vermögens unter die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

V Organisation

Die Organe der Grünliberalen Stadt Zürich sind:

- A) Mitgliederversammlung
- B) Vorstand
- C) ~~Co~~-Präsidium
- D) Revisionsstelle

A) Mitgliederversammlung

1. Die Mitglieder treten ordentlich zweimal jährlich zusammen, in jeder Jahreshälfte einmal. Die Rechnungsabnahme erfolgt in der ordentlichen Versammlung in der ersten Jahreshälfte.
2. Über die Aufnahme von Traktanden entscheidet der Vorstand; jedes Mitglied kann bis zwei Wochen vorher schriftlich eingebrachte Behandlungsgegenstände auf die Traktandenliste setzen lassen.
3. Ordentliche und ausserordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand mit einer Vorlaufzeit von mindestens drei Wochen schriftlich (per Email oder Post) unter Angabe der Traktanden einberufen werden.
4. Zusätzliche ausserordentliche Versammlungen finden innerhalb 2 Monaten auch dann statt, wenn dies mindestens ein Fünftel der Mitglieder schriftlich verlangt.
5. Mitgliederversammlungen haben, sofern das einzelne Geschäft ordentlich traktandiert wurde, folgende Befugnisse:
 - a) Wahl ~~der beiden Co-PräsidentInnen des Präsidiums~~, des Vorstandes und der RevisorInnen für jeweils für 2 Jahre
 - b) Abnahme von Berichten und der Rechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr
 - c) Festlegung des Jahresbeitrages
 - d) Genehmigung des Voranschlages
 - e) Nominierung von KandidatInnen für den National- und Kantonsrat zuhanden der Grünliberalen Kt. Zürich
 - f) Nominierung von KandidatInnen für ordentliche Ständeratswahlen zuhanden der Grünliberalen Kt. Zürich
 - g) Nominierung von KandidatInnen für ordentliche Regierungsratswahlen zuhanden der Grünliberalen Kt. Zürich

- h) Nominierung von KandidatInnen für den Gemeinderat der Stadt Zürich
 - i) Nominierung von KandidatInnen für Stadtratswahlen
 - j) Fassen der umstrittenen Parolen für Wahlen und Abstimmungen, die nicht vom Vorstand beschlossen wurden
 - k) Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins
 - l) Wahl der Delegierten
6. Die Versammlung wählt oder beschliesst in offener Abstimmung. Mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder kann geheime Wahl oder Abstimmung verlangen. ~~Eine(r) der beiden Co-PräsidentInnen~~ **Der/die PräsidentIn** hat den Stichentscheid bei Stimmgleichheit.
 7. Bei Wahlen und Nominierungen von KandidatInnen für politische Ämter gilt das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Nach dem ersten Wahlgang sind neue Wahlvorschläge unzulässig. Nach dem zweiten Wahlgang scheidet die Kandidatur mit dem schlechtesten Resultat aus. Im dritten Wahlgang gilt das relative Mehr.
 8. Beschlüsse über Änderungen der Statuten sowie die Auflösung des Vereins können nur mit Zweidrittelmehr der Anwesenden gefällt werden. Für alle übrigen Beschlüsse genügt das einfache Mehr.

B) Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 9 und maximal 13 Mitgliedern.
2. Der Vorstand konstituiert sich selbst, mit Ausnahme ~~der beiden Co-PräsidentInnen des Präsidiums, welches die~~ von der Mitgliederversammlung gewählt ~~wird werden~~.
3. Die Vorstandsmitglieder tragen zu einem freundlichen, offenen Klima bei. Kritik hat konstruktiv zu erfolgen.
4. Vorstandsmitglieder die sich wiederholt destruktiv verhalten, können aus der Sitzung gewiesen werden.
5. Das Beschlussprotokoll der Vorstandssitzungen kann von allen Mitgliedern eingesehen werden.
6. Die Wahl der Mitglieder erfolgt auf zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich.
7. Nach- und Ersatzwahlen können von jeder Mitgliederversammlung vorgenommen werden.
8. Der Vorstand ist insbesondere zuständig für folgende Geschäfte:
 - a) Vorbereitung und Einberufung von Mitgliederversammlungen
 - b) Anordnung und Durchführung von Urabstimmungen zu Sachthemen
 - c) Beschlussfassung über Abstimmungsvorlagen bzw. Wahlempfehlungen
 - d) Initiierung von Aktionen zur Verbreitung der Parteianliegen in der Öffentlichkeit
 - e) Nomination von KandidatInnen für ordentliche Wahlen für Legislativ- und Exekutivämter zuhanden der Mitgliederversammlung
 - f) Nominierung von KandidatInnen für ausserordentliche Ständeratswahlen zuhanden der Grünliberalen Kt. Zürich
 - g) Nominierung von KandidatInnen für ausserordentliche Regierungsratswahlen zuhanden der Grünliberalen Kt. Zürich
 - h) Nominierung von KandidatInnen für Bezirksamter, Richterstellen, Schulbehörden, Sozialdienste und übrige politische Ämter auf Bezirksebene

- i) Bestimmung von Personen, welche die glp Stadt Zürich in der IPK vertreten
 - j) Beschlussfassung über die Unterstützung von Initiativen und Referenden
 - k) Umsetzung der Parteiziele gemäss Statuten
 - l) Einrichtung und Auflösung von Arbeitsgruppen
 - m) Wahl der Vorsitzenden der Arbeitsgruppen
 - n) Festlegung der parteiinternen Arbeitsabläufe und Informationsflüsse zwischen Vorstand, Arbeitsgruppen und Mitgliedern
 - o) Festlegung der Aufgaben/Kompetenzen/Verantwortlichkeiten des Vorstandes und des ~~Co-~~Präsidiiums
9. Der Vorstand entscheidet mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt ~~eine(r) der beiden Co-PräsidentInnen dem Präsidenten / der Präsidentin dem~~ Stichentscheid zu.
10. Jedes Vorstandsmitglied unterstützt die Partei bei der Erfüllung ihrer Aufgaben aktiv.
11. Mitglieder der Gemeinderatsfraktion können ad functionem bis maximal zwei Stimmen bei Abstimmungen im Vorstand ausüben, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
- a) Die Person(en), die das Stimmrecht ausüben, sind Mitglieder der glp-Gemeinderatsfraktion.
 - b) Eine Person hat eine Stimme.
 - c) Die glp-Gemeinderatsfraktion bestimmt gemeinsam, welche Person bzw. welche zwei Personen das Stimmrecht im Vorstand im Namen der Fraktion ausüben. Dieses Recht gilt jeweils für eine Vorstandssitzung.
 - d) Die Stimmabgabe hat persönlich zu erfolgen.
 - e) GemeinderätInnen, die Mitglied des Vorstands sind, können nicht zusätzlich das Stimmrecht für die Fraktion ausüben.

C) ~~Co-~~Präsidium

1. Das ~~Co-Präsidium besteht aus zwei Co-PräsidentInnen. Die Co-PräsidentInnen sind einander gleichgestellt.~~Präsidium kann aus einer oder mehreren Personen bestehen. Sofern es aus mehreren Personen besteht, ist eine Aufteilung entweder in Präsidium mit Vizepräsidium oder Co-Präsidium möglich. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Zusammensetzung des Präsidiums.
2. ~~Beide Mitglieder des Co-Präsidiiums sind Mitglied des Vorstandes.~~ Mitglieder des Präsidiums sind Mitglieder des Vorstandes. Sie leiten die Mitgliederversammlungen und die Vorstandssitzungen.
3. Die Aufteilung der Aufgaben kann durch die ~~Mitglieder des Präsidiums~~ ~~beiden Co-PräsidentInnen bilateral~~ in eigener Kompetenz geregelt werden. Dabei muss dem Vorstand klar kommuniziert werden, wer für ~~was welche Aufgaben~~ verantwortlich ist und wer für ~~was welche Themen~~ Ansprechperson ist.
4. In dringenden Fällen, wenn eine Absprache mit dem Vorstand nicht möglich ist, ~~kann das Präsidium können die beiden Co-PräsidentInnen gemeinsam~~ Entscheide in eigener Kompetenz fällen, sofern sie nicht in der Kompetenz der Mitgliederversammlung liegen. Über solche Entscheide informieren sie den Vorstand umgehend. Wenn im obigen Fall von ~~beiden Co-PräsidentInnen vom Präsidium~~ eine oder mehrere Personen abwesend sind ist und eine Absprache ~~zwischen beiden~~ nicht möglich ist, ~~kann die andere können die AnwesendenPerson~~ Entscheide in eigener Kompetenz fällen. Über solche Entscheide informier~~ent~~ sie die ~~abwesenden Mitglieder des Präsidiums~~ ~~andere Person~~ und den Vorstand umgehend.
5. Das ~~Co-~~Präsidium ist zuständig für die Organisation und Leitung ~~eines allfälliges~~ Sekretariats.

D) Revisionsstelle

1. Die Revisionsstelle besteht aus zwei RevisorInnen, die keine Vorstandsmitglieder sein dürfen.
2. Deren Wahl erfolgt auf zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich.
3. Sie prüft die Jahresrechnung und erstattet der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

Diese geänderten Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom **31. Oktober 2019** genehmigt.

~~Der Co-Präsident~~ Für das Präsidium ~~Die Co-Präsidentin~~

Beni Schwarzenbach

~~Maleika Landolt~~